



# **Rahmenbedingungen der Gemeinde Lindau für Elternbeiträge an Plätzen der ausserfamiliären Betreuung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Berechnung der Subventionierung</b> .....	<b>3</b>
4.1	Satzbestimmendes steuerbares Einkommen und Vermögen	3
4.2	Neuberechnung der Tarife	4
4.3	Tariftabelle	4
4.4	Rückzahlung und Nachforderung	4
4.5	Einzelfälle	5
4.6	Wegzug	5
4.7	Unterlagen	5
<b>5.</b>	<b>Vollzug</b> .....	<b>5</b>
5.1	Tarifordnung	5
5.2	Einstellung der Beträge im Voranschlag	5
5.3	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	5
5.4	Tarife für Krippenplätze	5
5.5	Tarife für Hortplätze	6
5.6	Tarife für Ferienhort	6
5.7	Geschwister	6
5.8	Erhöhter Betreuungsaufwand	6

## 1. Einleitung

Basierend auf den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen vom 12. Dezember 2005 und 5. Dezember 2011 sowie den Beschlüssen des Gemeinderats vom 8.6.2011, 11.6.2014, 6.9.2014, 22.10.2014 und vom 26.10.2016 gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen.

Sie halten fest, was erfüllt werden muss, um von einer Subventionierung an Plätzen der ausserfamiliären Betreuung profitieren zu können und nach welchem Massstab diese verteilt werden.

Gemäss kantonalem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem kantonalen Volksschulgesetz (VSG) sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter.

Die Politische Gemeinde Lindau bietet dafür, zusammen mit privaten Trägerschaften, mit welchen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, ein qualitativ gutes Angebot an.

Mit den vorliegenden Rahmenbedingungen wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

## 2. Grundsätze

Die Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient der Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung durch die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten, möglich sein.

## 3. Geltungsbereich

Diese Rahmenbedingungen haben Gültigkeit für Erziehungsberechtigte

- a) die mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in Lindau haben,
- b) die ihre Kinder durch eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Lindau eine Vereinbarung abgeschlossen hat,

## 4. Berechnung der Subventionierung

### 4.1 Satzbestimmendes steuerbares Einkommen und Vermögen

Die Festlegung der Tarifstufe erfolgt anhand der Selbstdeklaration gemäss Anmeldeformular und richtet sich nach dem gesamten, satzbestimmenden steuerbaren Einkommen und dem satzbestimmenden steuerbaren Vermögen aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerrechnung. Die Selbstdeklaration muss, von der Gemeinde Lindau bestätigt, bei der Anmeldung abgegeben werden. Die Tarifstufe basiert somit grundsätzlich auf dem letztjährigen Einkommen.

Das satzbestimmende steuerbare Einkommen berechnet sich aus:

- a) Dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen beider Elternteile gemäss aktuellster definitiver Steuerrechnung.
- b) Ab Fr. 50'000 satzbestimmendem steuerbaren Vermögen wird dem Einkommen 5% des Vermögens hinzugeschlagen. Ab einem satzbestimmenden steuerbaren Vermögen von Fr. 300'000 wird der Vollkostentarif verrechnet.
- c) Das satzbestimmende steuerbare Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Im Zweifelsfall darf beim Einwohneramt nachgefragt werden.
- d) Ebenso sind im gleichen Haushalt lebende Stiefeltern den leiblichen Eltern für die Berechnung des Elternbeitrages gleichgestellt. Das bedeutet, dass für die Tarifbestimmung die Einkommen/Vermögen beider Partner deklariert werden müssen.
- e) Für Neuzuzüger in die Gemeinde Lindau muss der Selbstdeklaration die definitive Steuerrechnung der letzten Wohngemeinde beigelegt werden.
- f) Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen, haben die Selbstdeklaration und die aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- g) Eltern, deren Einkommensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben die Selbstdeklaration und die aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

#### **4.2 Neuberechnung der Tarifstufe**

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Subventionierung erfolgt jährlich. Eine Neuberechnung des Beitrages resp. der Tarifstufe erfolgt erst nach Vorliegen einer neuen definitiven Steuerrechnung. Die neue Tarifstufe gilt ab dem Folgemonat nach Erhalt der aktuellen definitiven Steuerrechnung und bleibt bis zur nächsten definitiven Steuerrechnung gültig.

#### **4.3 Tariftabelle**

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tariftabelle Subventionen auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen und Vermögen. Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende sind gleichgestellt.

Der Antrag auf Subventionierung ist vor Betreuungsbeginn der Institution einzureichen. Rückwirkend werden keine Subventionsbeiträge geleistet.

#### **4.4 Rückzahlung und Nachforderung**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen von mehr als Fr. 10'000 pro Jahr unverzüglich der Institution, welche ihr Kind betreut, zu melden. Es erfolgt eine Neuberechnung der Subventionen auf den folgenden Monat. Bei nicht fristgerechter Meldung werden die geschuldeten Beträge zurück gefordert. Es erfolgt keine Rückerstattung bei nicht fristgerechter Information über verminderte Einkommensverhältnisse.

#### 4.5 Einzelfälle

Über die Tariffestsetzung in Einzelfällen (Härtefälle und/oder betriebswirtschaftlich bedingte Sonderfälle) entscheidet der/die zuständige Ressortleiter/in des Gemeinderates auf Antrag der Geschäftsleitung der Kindertagesstätte.

#### 4.6 Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Beitrag mit dem Wegzugsdatum.

### 5. Vollzug

#### 5.1 Tarifordnung

Der Gemeinderat Lindau setzt die Höhe der Subventionen fest und erlässt dazu eine Tarifordnung.

#### 5.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

#### 5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung der Höhe der Subventionen keine oder unvollständige Angaben geliefert, kann den Eltern die Subventionierung der Elternbeiträge verweigert werden.

Werden zur Berechnung der Subventionen falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen. Zusätzlich können zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Der Vollzug der Rahmenbedingungen für Elternbeiträge an Hort- und Krippenplätze erfolgt durch die Institution wo das Kind angemeldet ist. Der Datenschutz wird gewährleistet.

#### 5.4 Tarife für Krippenplätze

Kategorie	Tarif-Einkommen	Tarife / Betreuungszeiten			
		1 Tag 7.00 – 18.15	½ Tag, inkl. Mittagessen 7.00 – 14.00 oder 11.00 – 18.15	½ Tag, exkl. Mittagessen 7.00 – 11.15 oder 13.30 – 18.15	Eingewöhnungspauschale (max. 2 Wo)
K1	bis 50'000	43.50	30.00	22.00	100.00
K2	50'001 – 60'000	58.50	40.00	29.00	150.00
K3	60'001 – 70'000	70.50	49.00	36.00	200.00
K4	70'001 – 80'000	80.50	56.00	41.00	250.00
K5	80'001 – 90'000	93.00	64.00	47.00	300.00
K6	90'001 – 100'000	105.00	73.00	54.00	350.00
K7	ab 100'001	110.00	77.00	57.00	400.00

Babys bis und mit 18 Monaten bezahlen einen Zuschlag von Fr. 20 pro Tag.

## 5.5 Tarife für Hortplätze

Kat.	Tarif-Einkommen	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
		Frühstück 7.00-8.00 pauschal	Tagesbe- treuung mit Mittag- essen, 11.50 – 18.15	Mittages- sen 11.50 – 13.20 pauschal	Nachmit- tag 13.20 - 15.30	Abend 15.30 – 18.15
H1	bis 50'000	12.00	43.50	18.00	13.90	19.15
H2	50'001 – 60'000	12.00	47.50	18.00	15.20	20.90
H3	60'001 – 70'000	12.00	53.00	18.00	17.00	23.30
H4	70'001 – 80'000	12.00	57.50	18.00	18.40	25.30
H5	80'001 – 90'000	12.00	64.00	18.00	20.50	28.15
H6	90'001 – 100'000	12.00	70.00	18.00	22.40	30.80
H7	ab 100'001	12.00	75.00	18.00	24.00	33.00

## 5.6 Tarife für Ferienhort

Kategorie	Tarif-Einkommen	Zusatz Vormittag	Ganzer Tag
H1	bis 50'000	21.00	64.50
H2	50'001 – 60'000	21.00	68.50
H3	60'001 – 70'000	23.00	76.00
H4	70'001 – 80'000	23.00	80.50
H5	80'001 – 90'000	23.00	87.00
H6	90'001 – 100'000	25.00	95.00
H7	ab 100'001	25.00	100.00

## 5.7 Geschwister

Bei Geschwistern, unabhängig ob Krippe oder Hort, erhält das zweite Kind der gleichen Familie und alle folgenden Geschwister eine Reduktion von 10% (wird jeweils bei der tieferen Monatspauschale abgezogen). Zusätze werden immer zu 100% verrechnet.

## 5.8 Erhöhter Betreuungsaufwand

Bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand kommt ein Zusatztarif von Fr. 25 / Tag zur Anwendung.

GEMEINDERAT LINDAU  
Ressort Soziales



Esther Elmer

Die Rahmenbedingungen wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. März 2021 angepasst und treten ab 1. August 2021 in Kraft.